

An alle Praxen

- mit der Abrechnungsberechtigung im Rahmen der Frühförderung (Förder- und Behandlungsplan sowie Teamgespräch)
- der Kinder- und Jugendärzte
- der Kinder- und Jugendpsychiater

Stephan Spring
Geschäftsführer

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefon Verordnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail: Verordnungsberatung@kvb.de

Unser Zeichen: Ref VA

22.07.2014

Mobile Frühförderung – Neufestlegung der Kriterien zur Verordnung der medizinisch-therapeutischen Leistungen in mobiler Form (Interdisziplinäre Frühförderung gemäß Rahmenvertrag IFS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider kam es durch unsere zurückliegenden Informationen (November 2013 und März 2014) bzgl. der stringenten Handhabung der Verordnung mobiler Frühförderung zu Verunsicherungen. Zwischenzeitlich konnte zwischen den Vertragspartnern nachfolgende Übereinkunft in der Frage gefunden werden, in welchen Fällen eine als notwendig erkannte medizinisch-therapeutische Leistung in mobiler Form verordnet werden darf:

1. Verordnung von Interdisziplinärer Frühförderung (gemäß Rahmenvertrag IFS) in mobiler Form:

Die Entscheidung über die Notwendigkeit medizinisch-therapeutischer Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung trifft allein der behandelnde Arzt ausschließlich aus medizinischen Gründen. An erster Stelle steht also die grundsätzliche Entscheidung über den Leistungsinhalt.

Erst an zweiter Stelle folgt die Entscheidung über die Form der Behandlung. Auch hier ist eine Entscheidung über die mobile Variante der Leistungserbringung unstrittig, wenn eine medizinische Indikation im engeren Sinne vorliegt, wie z.B. bei fehlender Transportfä-

higkeit oder bei Funktionsstörungen, die eine Behandlung in der Lebenswelt des Kindes nahelegen (z.B. Mobilitätstraining in der elterlichen Wohnung).

Nur in den verbleibenden Fällen stellt sich die Frage, ob aus anderen Gründen eine mobile Leistungserbringung angezeigt ist, um sicher zu stellen, dass das behandlungsbedürftige Kind überhaupt eine Behandlung erhalten kann. ***In diesen Fällen sind bei der Indikationsstellung Gründe, die in den Lebensumständen des Kindes oder der Familie liegen zu berücksichtigen, soweit diese den medizinischen Erfolg der Therapien gefährden.***

Organisatorische Gründe aus der Sphäre der Frühförderstelle dürfen nicht zur Begründung einer mobilen Verordnung herangezogen werden.

2. Druckfehler auf dem Förder- und Behandlungsplan - Keine Pflicht zur Begründung der Verordnung von medizinisch-therapeutischen Leistungen in mobiler Form auf dem Förder- und Behandlungsplan:

Die bayerischen Krankenkassen haben uns darüber informiert, dass durch einen Fehler beim Druck der Förder- und Behandlungspläne bei den medizinisch-therapeutischen Leistungen ein „Sternchen-Zusatz“ bei dem Wort „**mobile Einzelbehandlung***“ erfolgt ist. Bitte dokumentieren Sie die Gründe für eine Verordnung in mobiler Form, zur Neufestlegung siehe oben, wie bisher auch in der Patientenakte. Im Umlauf befindliche Vordrucke sind weiterzuverwenden.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns einfach an. Unsere Berater vom Servicetelefon Verordnung sind unter der Rufnummer 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30 gerne für Sie da.

Freundliche Grüße



Stephan Spring
Geschäftsführer